

Aktenzeichen:

10 RV 579/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 10. Oktober 1963

Klägerin und Revisionsklägerin,
gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Oktober 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r und
Bundesrichter Dr. S t r a u ß
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W i r s c h i n g und
Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 6. April 1962 aufgehoben und
die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

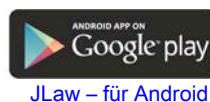
Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten bleibt
dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die 1943 bei einem Luftangriff auf Berlin verletzt worden war, beantragte im Februar 1943 Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung. Durch Bescheid vom 3. Juni 1943 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) "nicht entstellende belanglose Narbe der Kopfschwarte, Gehirnerschütterung mittleren Grades sowie Zustand nach gut verheiltem Speichenbruch (Radiusfraktur rechts)" als Personenschäden an und gewährte Versorgung bis zum 15. Juli 1943. Auf Grund einer versorgungsärztlichen Nachuntersuchung wurden durch Bescheid des HauptversorgA Brandenburg-Pommern vom 17. Januar 1944 für die gleichen Gesundheitsstörungen wie bisher Versorgungsbezüge bewilligt, und zwar bis zum 31. März 1943 nach Stufe III vom 1. April 1943 an nach Stufe II. Bei einer weiteren Nachuntersuchung am 8. November 1944 schlug Dr. von ~~Berg~~ vor, die Schädigungsfolge mit "Zustand nach Gehirnerschütterung ohne nachweisbare Folgeerscheinung" zu bezeichnen; seiner Ansicht nach bestand eine Versehrtheit nicht. Ein neuer Bescheid wurde bis Kriegsende jedoch nicht mehr erteilt.

Im August 1950 beantragte die Klägerin auch Versorgung wegen einer mit linksseitigen Lähmungserscheinungen und Sprachstörungen verbundenen Hirnverletzung, die sie ebenfalls auf den Luftangriff vom 16. Januar 1943 zurückführte. Der Nervenarzt Dr. ~~J~~ konnte Gesundheitsstörungen durch die im Kriege erlittenen Schädigungen nicht mehr feststellen. Das VersorgA erkannte durch Bescheid vom 4. August 1952 nur belanglose Kopfhautnarbe, abgeklungene Gehirnerschütterung und folgenlos verheilten Speichenbruch rechts als Schädigungsfolgen an, eine Rente gewährte es nicht. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin wies die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 6. April 1962 zurück. Es erwähnte im Tatbestand

- 3 -



seines Urteils u.a., Dr. M----- habe in einem zusätzlichen Gutachten die Frage, ob die Klägerin sich bei dem Luftangriff eine Hirnschädigung zugezogen habe, bejaht, wobei ihm auch die alten Versorgungsakten vorgelegen hätten. In den Urteilsgründen führte es aus, streitig sei vor allem, ob die Klägerin eine Hirnverletzung im Sinne eines Schädelbasisbruches oder mindestens einer Kontusion erlitten habe. Dies sei jedoch zu verneinen. Nach den Unterlagen des Krankenhauses Neukölln sei unmittelbar nach dem Luftangriff außer einer etwa 4 cm langen Kopfplatzwunde an der Schläfe und einer Radiusfraktur rechts nur eine Commotio cerebri festgestellt worden. Die Röntgenaufnahmen des Schädels hätten keine Fraktur ergeben. Bereits im Februar 1943 sei die Klägerin beschwerdefrei gewesen und entlassen worden. Röntgenologisch habe eine Knochenverletzung am Schädel nicht festgestellt werden können, weshalb Dr. von B----- nur eine Gehirnerschütterung mittleren Grades mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit angenommen habe. Die Ansicht von Dr. M-----, daß eine traumatische Hirnchwäche vorliege, beruhe auf nicht nachgeprüften Angaben der Klägerin und entbehre der tatsächlichen Begründung. Der Versorgungsarzt Dr. J-----, Frau Dr. L-----, Dr. Sch-----, Prof. Dr. H----- und Dr. P----- hätten dagegen übereinstimmend festgestellt, daß objektiv kein Anhalt für eine Hirnschädigung bestehe. Nur Dr. Sch----- und Dr. L----- hätten sich der Ansicht von Dr. M----- angeschlossen; das Gutachten von Dr. L----- sei aber nicht überzeugend, weil es auf unzutreffenden Voraussetzungen und auf weitgehend durch das Verhalten der Klägerin bestimmten psychologischen Untersuchungen beruhe, im übrigen habe auch dieser Sachverständige dem Luftencephalogramm wie dem Elektroencephalogramm keine pathologische Erscheinungen entnehmen können. Das Gericht habe sich daher dem Gutachten des Prof.



- 4 -

Dr. S----- angeschlossen, der ebenfalls neurologische Ausfallerscheinungen sowie Störungen der Intelligenz und des Antriebes nicht habe feststellen können. Demgegenüber sei auch den letzten Gutachten von Dr. M----- vom 1. Juli und 5. Dezember 1960 keine entscheidende Bedeutung beizumessen, weil Dr. M----- auch insoweit die Angaben der Klägerin über ihre Beschwerden ohne weiteres als richtig unterstellt und allein auf Grund dieser Schilderung eine traumatische Epilepsie angenommen habe. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 13. Juni 1962 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 9. Juli 1962, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 12. Juli 1962, Revision eingelegt. Mit dem in diesem Schriftsatz gestellten, in der Sitzung vom 10. Oktober 1963 ergänzten Antrag beantragt sie,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG Berlin vom 6. April 1962 und der angefochtenen Bescheide den Beklagten zu verurteilen, Hirntrauma mit erheblicher Wesensänderung und geringfügigen linksseitigen restparetischen Symptomen sowie vegetative Dysregulationen als Versorgungsleiden anzuerkennen und vom 1. April 1950 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. zu zahlen;

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG Berlin vom 6. April 1962 die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat die Revision nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 13. September 1962 mit Schriftsatz vom 11. September 1962, beim BSG eingegangen am

- 5 -



12. September 1962, begründet. Sie rügt als wesentliche Verfahrensmängel eine Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Klägerin bringt vor, nach Auffindung der Krankenpapiere im Jahre 1960 habe das LSG nur noch ein Gutachten von Dr. M----- eingeholt, obwohl sie im letzten Termin hilfsweise beantragt habe, im Hinblick auf die aufgefundenen Krankenpapiere und die Äußerungen von Dr. M----- und Dr. W----- gemäß § 109 SGG nochmals ein Gutachten von Prof. Dr. S----- einzuholen. Das LSG habe nach Auffindung der Krankenpapiere eine nochmalige Begutachtung für notwendig gehalten, aber nur Dr. M----- zu einer nochmaligen Äußerung veranlaßt. Es hätte diese Unterlagen aber vor allem Prof. Dr. S----- zu einer nochmaligen Äußerung vorlegen müssen, dessen Gutachten es seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Wenn im Städtischen Krankenhaus Neukölln trotz Feststellung eines Haematoms nur eine Gehirnerschütterung angenommen worden sei, so stamme diese Beurteilung offensichtlich nicht von einem Neurologen, sondern von einem Chirurgen, der zu einer genauen Beurteilung der erlittenen Schädigung nicht in der Lage gewesen sei. Das Brillenhaematom sei nämlich für jeden Neurologen regelmäßig ein Zeichen für eine Schädelfraktur oder ein schweres Schädelhirntrauma, worauf Dr. M----- in seinem ergänzenden Gutachten vom 5. Dezember 1960 hingewiesen habe. Das LSG habe bei der Beweiswürdigung das in den Krankenpapieren erwähnte Brillenhaematom und dessen Bedeutung für das Vorliegen eines Schädelhirntraumas nicht berücksichtigt. Es habe insoweit wesentliche Tatsachen nicht gewürdigt und auch gegen die Denkgesetze verstoßen. Es hätte sonst ein Hirntrauma annehmen müssen, das die Versorgungsansprüche der Klägerin rechtfertige.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.



- 6 -

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie vom LSG nicht zugelassen worden ist, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Klägerin hat als wesentliche Verfahrensmängel gerügt, das LSG habe die §§ 103, 106 und 128 SGG verletzt. Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine dieser Verfahrensrügen durchgreift; auf weitere Verfahrensrügen braucht in einem solchen Falle nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Die Klägerin wendet sich vor allem gegen die Beweiswürdigung, soweit das LSG eine Hirnverletzung im Sinne eines Schädelbasisbruches oder einer Kontusion verneint hat. Sie bringt dazu vor, das LSG habe bei der Würdigung der Befunde des Krankenhauses Neukölln das darin festgestellte Brillenhaematom nicht berücksichtigt, das nach medizinisch-wissenschaftlicher Auffassung regelmäßig Zeichen eines Schädelbasisbruches oder eines schweren Schädel-Hirntraumas sei. Es habe seiner Entscheidung das Gutachten des Prof. Dr. S----- zugrunde gelegt, ohne auf Grund der nachträglich aufgefundenen Unterlagen des Krankenhauses Neukölln eine nochmalige Äußerung dieses Sachverständigen herbeigeführt zu haben. Die Klägerin rügt insoweit vornehmlich Mängel in der Beweiswürdigung nach § 128 SGG. Diese Rüge ist auch gerechtfertigt.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben,

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Verfahrensrechtlich fehlerhaft ist die Beweiswürdigung, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten hat. Dabei braucht es nicht ausführlich auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten einzugehen und sich ausdrücklich damit auseinanderzusetzen; aus dem Urteil muß sich jedoch ergeben, daß es alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (vgl. BSG 1,91).

Soweit das LSG eine Hirnverletzung im Sinne eines Schädelbasisbruches oder einer Kontusion verneint hat, hat es die Beweise nicht in ihrem gesamten, für die Entscheidung wesentlichen Umfang gewürdigt und damit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Das LSG hat im Tatbestand seines Urteils die alten Versorgungsakten – die Akten des VersorgA I Berlin 10.1142 – erwähnt. Sie enthalten einen Tatbestandsbericht des Städtischen Krankenhauses Neukölln vom 19. Januar 1943 und die beglaubigte Abschrift der in diesem Krankenhaus erhobenen Krankheitsgeschichte, in der u.a. ein Brillenhaematom am rechten Auge festgestellt ist. In den Gründen hat das LSG eine Hirnverletzung im Sinne einer Schädelbasisfraktur oder einer Kontusion vor allem deshalb verneint, weil bereits im Krankenhaus Neukölln außer einer 4 cm langen Kopfplatzwunde an der Schläfe und einer Radiusfraktur rechts nur eine Commotio cerebri diagnostiziert worden sei, und weil die Röntgenaufnahmen des Schädels keinen Anhalt für eine Fraktur ergeben hätten und die Klägerin bereits am 12. Februar 1943 als geheilt entlassen worden sei. Das LSG hat sich insoweit auf die im Krankenhaus Neukölln aufgestellte Krankheitsgeschichte gestützt, das darin erwähnte Brillenhaematom aber nicht berücksichtigt und eine Schlußfolgerung allein

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aus den von ihm aufgeführten Tatsachen gezogen. Die die Krankenpapiere betreffende Beweiswürdigung umfaßt nicht alle für die Entscheidung des LSG wesentlichen Tatsachen. Nach dessen sachlich-rechtlicher Auffassung ist es darauf angekommen, ob die Klägerin bei dem Luftangriff im Januar 1943 durch eine Schädelbasisfraktur oder eine Kontusion eine Hirnverletzung erlitten hat. Für die Entscheidung hierüber ist das in der Krankheitsgeschichte des Städtischen Krankenhauses Neukölln erwähnte Brillenhaematom am rechten Auge von wesentlicher Bedeutung. Ein solches Haematom besteht in hornbrillenähnlichen dunkelblauen Ringen um die Augen und ist eine Folge von Blutungen in das Unterzellhautgewebe bei Kontusionen und Schädelbasisbrüchen (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 100. bis 106. Aufl., 1952). Insoweit enthält die Krankheitsgeschichte eine für die Feststellung einer Hirnverletzung und der nach Auffassung des LSG dafür in Betracht kommenden Ursachen wesentliche Tatsache. Das LSG hätte daher für die danach erforderliche Entscheidung den Sachverhalt - u.U. nach entsprechender weiterer Aufklärung - unter Berücksichtigung des in den Krankenpapieren erwähnten Brillenhaematoms am rechten Auge würdigen müssen. Es hat sich mit den übrigen der Krankheitsgeschichte entnommenen Feststellungen um so weniger begnügen dürfen, als Dr. M----- worauf die Klägerin in der Revisionsbegründung hingewiesen hat - in seinem Gutachten vom 5. Dezember 1960 die Eintragung über das Brillenhaematom am rechten Auge in den Krankenpapieren als bemerkenswert bezeichnet und dessen Bedeutung für die hier zu beurteilenden Fragen außerdem noch durch den Hinweis unterstrichen hat, ein solcher Befund lasse in der Regel auf eine Schädelbasisfraktur oder ein schweres Schädel-Hirntrauma schließen, auch wenn die Röntgenaufnahme des Schädels keine Fraktur ergeben habe. Unter diesen Umständen hätte sich die Beweiswürdigung auf das in den Krankenpapieren

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vermerkte Brillenhaematom erstrecken müssen. Die Auseinandersetzung damit ist auch nicht deshalb entbehrlich gewesen, weil andere ärztliche Sachverständige, insbesondere Prof. Dr. S=====, bei ihren Untersuchungen äußere Schädelverletzungen nicht feststellen konnten. Dazu kommt, daß Prof. Dr. S===== das für die Überzeugung des LSG maßgebende Gutachten bereits am 2. April 1958 ohne Kenntnis der erst 1960 vorgelegten Krankheitsgeschichte des Städtischen Krankenhauses Neukölln erstattet und keine Gelegenheit zu einer nochmaligen Äußerung auf Grund der inzwischen aufgefundenen Unterlagen erhalten hat. Ob das LSG sich mit dem erwähnten Brillenhaematom überhaupt nicht oder nur nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat, weil ihm dies etwa wegen der von ihm in seinen weiteren Ausführungen gewürdigten ärztlichen Gutachten nicht erforderlich erschien, ist dem angefochtenen Urteil zwar nicht zu entnehmen, kann aber auf sich beruhen, wenn auch die im Urteil dargelegten Einzelheiten aus der Krankengeschichte, auf Grund deren das LSG eine Hirnverletzung im Sinne einer Schädelbasisfraktur oder einer Kontusion verneint hat, darauf hindeuten scheinen, daß es die Tatsache des Brillenhamatoms überhaupt nicht in Betracht gezogen hat. Die Beweiswürdigung des LSG verstößt in jedem Falle gegen § 128 SGG. Hat es sich seine Überzeugung ohne Berücksichtigung des in dem Befund des Krankenhauses erwähnten Brillenhaematoms gebildet und infolgedessen nicht alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gewürdigt, so hat es seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Hat es sich aber auch mit dieser Tatsache auseinandergesetzt, ihr aber, aus welchen Gründen auch immer, keine Bedeutung für das Vorliegen einer Hirnverletzung beigemessen, so hätte es auf jeden Fall unterlassen, in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.



Die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG ist somit gerechtfertigt. Die Revision ist daher schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, ohne daß auf die weiteren Verfahrensrügen eingegangen zu werden braucht. Die sonach zulässige Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten wesentlichen Verfahrensmangel; es ist möglich, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens - u.U. nach Ergänzung der Beweise - eine andere Entscheidung getroffen hätte. Das Urteil des LSG mußte daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden. In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, weil es zur gesetzmäßigen Würdigung aller für die Entscheidung über den Versorgungsanspruch der Klägerin bedeutsamen Tatsachen u.U. noch der Ergänzung der medizinischen Gutachten bedarf. Die Sache war daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)